

**Satzung vom 9. Mai 2025  
zur 2. Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen  
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsrecht (LL.B.)  
vom 1. August 2023**

**Rechtsgrundlage**

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachstehende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung vom 1. August 2023, zuletzt geändert am 16. Juli 2024, beschlossen.

**Artikel 1**

**(1) In 1. Einzelregelungen werden folgende Punkte geändert:**

**1.) 1.1 Studienaufbau**

Die Zahlen „4“ und „2“ in Satz 1 werden ersetzt durch: „vier“ und „zwei“.

Folgende Sätze werden gestrichen:

„Studierende können, auch wenn noch Prüfungsleistungen aus dem Grundlagenstudium offen sind, an Prüfungen des Vertiefungsstudiums außer der Bachelorarbeit teilnehmen.

Der Abschlussgrad ist Bachelor of Laws Wirtschaftsrecht (LL.B.).“

**2.) 1.2 praktisches Studiensemester**

Sätze 1 und 2 werden gestrichen und ersetzt durch:

„Das praktische Studiensemester ist im 5. Semester zu absolvieren. Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage (nach Abzug von eventuellen Fehltagen), ist in § 3 Abs. 7 SPO-AT festgelegt.

Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist eine begleitende Lehrveranstaltung.“

Letzter Satz wird gestrichen und ersetzt durch:

„Näheres ist in den Richtlinien für das praktische Studiensemester der Fakultät Wirtschaft und Recht erläutert.“

**3.) 1.3 Integriertes freiwilliges Auslandsstudium**

In Satz 2 wird das Wort „Anrechnung“ in „Anerkennung“ ersetzt und nach „gleichwertige Studienleistungen“ die Worte „nach § 18 Abs. 1 SPO-AT“ eingefügt und in Satz 5 das Wort „Anrechnung“ durch „Anerkennung“ ersetzt.

**4.) 1.4 Vertiefungsstudium**

Folgende Sätze werden gestrichen:

„Innerhalb eines Jahres werden die Module 1 bis 3 in einem Programm mindestens einmal angeboten. Die Programmwahl durch die Studierenden erfolgt zum Ende des 5. Semesters.

Für den Fall, dass mehr als 25 Studierende ein Modul belegen, kann von der Studiengangleitung eine

ZPA / aendsatz 2\_ba\_wrb

Stand: 09.05.2025

Zulassungsregelung getroffen werden.“

und ersetzt durch:

„Innerhalb eines Jahres werden die Module des Vertiefungsprogramms mindestens einmal angeboten. Es können immer nur die Module gewählt werden, die im Semester angeboten werden. Gibt es weniger als 8 Anmeldungen zu einem Modul aus dem Vertiefungsprogramm, findet das Modul nicht statt.“

## **5.) 1.5 Modulprüfungen**

nach Satz 2 werden folgende Sätze neu aufgenommen: „Der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen des Grundlagenstudiums ist keine Voraussetzung für die Anmeldung von Prüfungsleistungen im Vertiefungsstudium. Lediglich die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundlagenstudiums voraus.

Sind die offenen Prüfungen aus dem Grundlagenstudium durch eine Studienverlaufsänderung mit Auslandsaufenthalt bedingt, kann der Prüfungsausschuss eine Sondergenehmigung erteilen.

Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit wird auf drei Monate festgelegt.“

## **6.) 1.6 Notengewichtung**

Kompletter Absatz wird gestrichen

**(2) In 2. Module und Modulprüfungen werden folgende Punkte geändert:**

### **Tabelle 2.1**

in Spalte Semester 5 wird Modul „406-023 V. Praktisches Studiensemester/Begleitseminar“ gestrichen

und folgende Module neu aufgenommen:

„406-072 V.1 Studienpraxis V.1 *Guided practical project*“ mit CR „20“, SWS „1“ und Bemerkungen „siehe Richtlinie der Fakultät“

„406-073 V.2 Theoretische Arbeit im praktischen Studiensemester / Begleitseminar V.2 *Internship Research Paper / Accessory Courses*“ mit CR „10“, SWS „2“, Modulprüfung „StA“, BP „5“ und Bemerkungen „siehe Richtlinie der Fakultät“

Die Summen in der Tabelle werden angepasst.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im SoSe 2024 begonnen haben. Die Regelungen in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 (1.2. praktisches Studiensemester und Tabelle 2.1 des Besonderen Teils - neue Fassung) gelten für alle Studierenden, die im Sommersemester 2025 im 4. Fachsemester sind.

Nürtingen, den 9. Mai 2025

gez. Prof. Dr. Andreas Frey  
Rektor